

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Basel, 15.03.2024

Vernehmlassung: Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit uns an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen im Tierschutzbereich beteiligen zu können. Sie finden unsere detaillierte Eingabe im entsprechenden Formular im Anhang.

Interpharma vertritt die forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz, die allein in der Schweiz jährlich über 9 Milliarden Franken in die Forschung und Entwicklung investieren. Interpharma setzt sich für einen starken Forschungsstandort Schweiz ein. Gute Rahmenbedingungen für die Forschung mit Tieren in der Schweiz ist ein zentraler Faktor.

Interpharma begrüsst daher grundsätzlich die Revision der Verordnungen im Tierschutzbereich, lehnt aber alle möglicherweise zusätzlich in der Vernehmlassung eingebrachten Vorschläge ab, welche die Bürokratie erhöhen, Gesuchseinreichungen verkomplizieren oder zeitlich verlängern, Tierversuche verbieten oder erschweren.

Wir unterstützen insbesondere die Anpassung der Verordnungen an den aktuellen Stand des Wissens (z.B. in Bezug auf die Anerkennung von neuen Technologien wie CRISPR, sowie auf den schonenden Umgang mit Tieren), die Erweiterung des Art. 137, so dass aktiv Versuchsziele im Bereich der 3R Forschung erforscht werden können, und die damit verbundene Stärkung des Tierschutzes.

In den Verordnungen sind in einigen Bereichen die dargelegten Anpassungen **in der Praxis**

nicht oder schwer umsetzbar. In dem Antwortformular schlägt Interpharma begründete Anpassungen vor, womit die Verordnungen weiterhin Forschung am Tier in der Schweiz ermöglichen und nicht erschweren. Insbesondere ist wichtig, dass effiziente Prozesse in der Gesuchstellung für Tierversuche gewährleistet sind – dies beinhaltet bei gleichbleibend hohem Tierschutzstandard effiziente Bearbeitungszeiten von Gesuchen und Bürokratieabbau, damit Projekte planbar und zeitnah ausgeführt werden können. Jegliche Anliegen, die die Bürokratie erhöhen, Gesuchseinreichungen verkomplizieren oder zeitlich verlängern, Tierversuche verbieten oder erschweren, lehnt Interpharma mit den dargelegten Gründen ab:

Die Forschung am Tier ist nach wie vor für die Entwicklung neuer Therapien und Medikamenten unerlässlich. Auch wenn Alternativmethoden heute bereits Tierversuche ersetzen können, sind Tiermodelle nach wie vor entscheidend bei der Erforschung von Krankheiten und Therapien. Des Weiteren sind Tierversuche ein wichtiger Zwischenschritt, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in nachgelagerten klinischen Studien zu gewährleisten. Zulassungsbehörden setzen deshalb Tierversuche als Bedingung für die Zulassung von neuen Medikamenten voraus. Forschung am Tier ist ein wichtiger Bestandteil für den Forschungsplatz Schweiz, der weit über die Medikamentenentwicklung hinausgeht. Werden Tierversuche erschwert oder gar verboten, führt das nicht zu weniger Tierversuchen, sondern zu einer Verlagerung der Tierversuche ins Ausland. Diese Verlagerung wird den Tierschutz nicht verbessern, sondern verschlechtern. Es gilt deshalb in der Schweiz die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bei gleichbleibend hohem Tierschutzstandard die Erforschung von neuen, lebensrettenden Medikamenten weiterhin möglich ist.

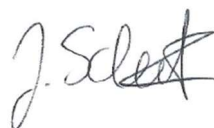
Interpharma beantragt insbesondere, dass die Rolle des/der Veterinärs(in) in die Verordnungen aufgenommen wird (inkl. zu gewährleistende Vertretung). Der/die Veterinär(in) sollte als Voraussetzung für die Rolle den LTK 2 Status haben, d.h. anerkannte(r) Studienleiter(in) sein. Der / die Veterinär(in) hat in erster Linie eine beratende Funktion und sollte von den Forschenden kontaktiert werden, wenn sie Fragen haben, z.B. um den Gesundheitsstatus eines Tieres festzustellen, oder für eine Narkose- bzw. Analgesieberatung. Weitere Anpassungsvorschläge finden Sie im Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Erwägungen. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. René Buholzer
Geschäftsführer und
Delegierter des Vorstandes



Dr. Jessica Schulz
Scientific Policy Manager



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Interpharma
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IPH
Adresse, Ort : Petersgraben 35, 4009 Basel
Kontaktperson : Jessica Schulz
Telefon : +41 79 503 91 50
E-Mail : jessica.schulz@interpharma.ch
Datum : 15.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Interpharma begrüsst die Revision der Verordnungen im Tierschutzbereich. Wir unterstützen insbesondere die Anpassung der Verordnungen an den aktuellen Stand des Wissens (z.B. in Bezug auf die Anerkennung von neuen Technologien wie CRISPR, sowie auf den schonenden Umgang mit Tieren), die Erweiterung des Art. 137, so dass aktiv Versuchsziele im Bereich der 3R Forschung erforscht werden können, und die damit verbundene Stärkung des Tierschutzes.

In den Verordnungen sind in einigen Bereichen die dargelegten Anpassungen **in der Praxis nicht oder schwer umsetzbar**. In den folgenden Abschnitten schlägt Interpharma begründete Anpassungen vor, womit die Verordnungen weiterhin Forschung am Tier in der Schweiz ermöglichen und nicht erschweren. Insbesondere ist wichtig, dass effiziente Prozesse in der Gesuchstellung für Tierversuche gewährleistet sind – dies beinhaltet bei gleichbleibend hohen Tierschutzstandard effiziente Bearbeitungszeiten von Gesuchen und Bürokratieabbau, damit Projekte planbar und zeitnah ausgeführt werden können. **Jegliche Anliegen, die die Bürokratie erhöhen, Gesuchseinreichungen verkomplizieren oder zeitlich verlängern, Tierversuche verbieten oder erschweren, lehnt Interpharma mit den dargelegten Gründen ab:**

Die Forschung am Tier ist nach wie vor für die Entwicklung neuer Therapien und Medikamenten unerlässlich. Auch wenn Alternativmethoden heute bereits Tierversuche ersetzen können, sind Tiermodelle nach wie vor entscheidend bei der Erforschung von Krankheiten und Therapien. Des Weiteren sind Tierversuche ein wichtiger Zwischenschritt, um die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in nachgelagerten klinischen Studien zu gewährleisten. Zulassungsbehörden setzen deshalb Tierversuche als Bedingung für die Zulassung von neuen Medikamenten voraus.

Forschung am Tier ist ein wichtiger Bestandteil für den Forschungsplatz Schweiz, der weit über die Medikamentenentwicklung hinausgeht. Werden Tierversuche erschwert oder gar verboten, führt das nicht zu weniger Tierversuchen, sondern zu einer Verlagerung der Tierversuche ins Ausland. Diese Verlagerung wird den Tierschutz nicht verbessern, sondern verschlechtern. Es gilt deshalb in der Schweiz die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass bei gleichbleibend hohen Tierschutzstandard die Erforschung von neuen, lebensrettenden Medikamenten weiterhin möglich ist.

Interpharma fordert insbesondere:

Die Rolle des/der Veterinärs (in) fehlt weiterhin in der Gesetzgebung. Diese Rolle sollte unbedingt gefordert werden (inkl. zu gewährleistender Vertretung). Der / die Veterinär(in) sollte als Voraussetzung für die Rolle den LTK 2 Status haben, d.h. anerkannte(r) Studienleiter(in) sein. Der / die Veterinär(in) hat in erster Linie eine beratende Funktion und sollte von den Forschenden kontaktiert werden, wenn sie Fragen haben, z.B. um den Gesundheitsstatus eines Tieres festzustellen, oder für eine Narkose- bzw. Analgesieberatung. In den Erläuterungen sollte dann spezifiziert werden, dass diese Person inkl. Stellvertretung extern oder intern sein kann.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu)	<p>Die Verantwortung für die kleinstmögliche Anzahl Tiere in Zucht und Haltung mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen (Art. 118a, neu), kann nicht von den Leitenden der Versuchstierhaltungen getragen werden. Die Leitenden einer Versuchstierhaltung sind üblicherweise nicht direkt in die Versuche einbezogen. Sie sind weder an der Planung der Versuche noch an deren Durchführung beteiligt. Eine Einschätzung der benötigten Zucht und der «ausreichenden» Anzahl Tiere für einen bestimmten Versuch durch die Leitenden der Versuchstierhaltung ist daher unrealistisch und nicht umsetzbar.</p> <p>Gemäss Art. 131 TSchV tragen bereits heute die Versuchsleitenden die Verantwortung für die Planung (und die fachgerechte Durchführung) des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht. Somit sollte die Verantwortung der kleinstmögliche Anzahl Tiere auch bei dieser Rolle angesiedelt werden. Nur die Versuchsleitenden sind in der Lage, die Zucht für die von ihnen geplanten Tierversuche entsprechend anzupassen. Somit müssen die Versuchsleitenden für die Umsetzung des Art. 118a verantwortlich sein. Es ist gängige Praxis,</p>	<p>Art. 114 Abs. 2 Bst. f ist zu streichen.</p> <p>Da die Leitenden der Versuchstierhaltung aber Halter der Bewilligung für das Erzeugen von GVT sind (Bewilligung G, vgl. Art. 142) müssen sie für die Anzahl unter der G-Bewilligung gezüchteter Tiere verantwortlich bleiben. Ebenso wird der Entscheid über belastete Linien (Bewilligung M) auf die Leitenden einer Versuchstierhaltung ausgestellt. In Form M wird Umfang der Zucht angegeben und bewilligt, und ggf. Auflagen zu Anzahl gezüchteter Tiere verfügt. Dies bedeutet, dass die Leitenden der entsprechenden Versuchstierhaltung für die Anzahl unter gezüchteter Tiere gemäss einer Bewilligung zu Form M verantwortlich sind.</p> <p>Neu muss in Art. 114 Abs. 2 Bst. b differenziert werden, für welche "Kategorien" gezüchteter Tiere die Leitenden einer Versuchstierhaltung verantwortlich sind.</p>



	<p>dass die meisten Zuchten durch die Versuchsleitenden selbst geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Entsprechend ist Art. 114 Abs.2 Bst.f zu streichen und Art.131 TSchV zu erweitern.</p>	
Art. 117 Abs. 1	<p>Bei der Haltung von Versuchstieren, insbesondere von Kleinnagern, ist eine Beleuchtung vorausgesetzt, die in Lichtstärke, Lichtwechsel und Spektrum für alle Tiere in einem Raum bedürfnisorientiert und vergleichbar sein muss. Dies schliesst eine Tageslichtbeleuchtung in der Haltung von Versuchstieren mehrheitlich aus.</p>	
Art. 118 a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu)	<p>Siehe oben Kommentar zu Artikel 114. Die Verantwortung muss vollständig bei der Versuchsleitung liegen.</p>	
Art. 118a Abs. 1	<p>Die Beschränkung der Zucht und Haltung von Versuchstieren auf die kleinstmögliche Anzahl, die genügend Tiere für die Durchführung von Versuchen gewährleistet, wird begrüsst, sollte allerdings genauer definiert werden.</p> <p>Es sollte hier an Tierarten mit langer Generationenzeit gedacht werden. Bei solchen Tierarten kann die Planung schwieriger sein, wenn adulte oder alternde Tiere in einem Tierversuch eingesetzt werden sollen-</p>	<p>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere in der Zucht</p>
Art. 118a Abs. 2 «Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen	<p>In einigen Punkten bleibt diese Aussage unklar. Was ist, wenn man nicht weiss, dass es</p>	



<p>die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.»</p>	<p>belastete Tiere geben wird, wenn die Zucht begonnen wird? Was ist zu tun, wenn nur ein (zB homozygoter) Genotyp oder neu ein Geschlecht betroffen ist? Wenn eine Linie neu etabliert wird und erst dann (unerwarteterweise) festgestellt wird, dass Tiere belastet sind, dann liegt in der Regel noch keine Tierversuchsbewilligung vor, da die Etablierung der Linie unter Form G bewilligt wird.</p>	
<p>Art. 119 Abs.1</p>	<p>Interpharma begrüsst die Stärkung von Refinements in der Haltung und im Versuch sehr. Der in Art. 119 Abs. 1 vorgesehene Passus, dass mit Versuchstieren schonend «nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen» umgegangen werden muss ist allerdings sehr unklar. Interpharma schlägt vor, diesen Text so anzupassen, dass man sich bzgl, des schonenden Umgangs an den Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. AALAS, GV-SOLAS, FELASA) orientieren muss.</p>	<p>Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. der Tiermedizin, Labortierkunde, 3R) umgegangen werden.</p>
<p>Art. 119 Abs. 1bis</p>	<p>Es ist zu beachten, dass eine Akklimatisierungsphase und Gewöhnung an den Menschen bei Tieren, welche z.B. zum Zwecke der Organentnahme sofort getötet werden sollen, keinen Sinn ergibt. Ebenfalls sollten Versuche mit freilebenden Tieren von dieser Regelung ausgenommen werden. Zudem ist es</p>	<p>Der vorgeschlagene Text könnte beibehalten werden, sofern die Erläuterungen die Thematik näher präzisieren würden, aber eine deutlichere Formulierung von 1^{bis} wäre sinnvoller.</p>



	unklar, ob mit der «Handhabung» auch «Prozeduren» gemeint sind.	
Art. 122 Abs. 5 Bst. b	b) Es ist unklar, was mit «Umgang» gemeint ist.	Umgang durch Handling ersetzen
Art. 129 Abs. 1 und 3	Das würde bedeuten, dass in kleinen Instituten keine Doppelrollen mehr möglich sind. In einigen Institutionen sind die AWO's in der Aus- und Weiterbildung involviert und haben daher die Rolle als Versuchsleitende/r und Versuchsdurchführende/r. Das wäre nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich.	1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:
Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten	a) Wenn es um Vollständigkeit geht, dann ist dieser Passus ok, c) Wenn es nur um Vollständigkeit geht, ist dieser Passus ok. Der Inhalt sollte bei der Versuchsleitung bleiben.	
Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu)	In Ordnung, wenn 1) eine «oder» Formulierung enthält.	Versuchsziel durch entweder a) oder b) oder c) oder d)
Art. 139 Abs. 2 und 5 (neu)	Nur eine Tierversuchskommission/ein Kanton sollte zuständig sein, da ansonsten auch noch ein Verfahren zur Lösung von unterschiedlichen Beurteilungen aufgebaut werden muss. Der federführende Kanton befolgt die Bundesgesetzgebung und die nachgeordneten Kantone sollten daran gebunden sein.	Ursprüngliche Fassung behalten.
Art. 145 Abs. 1 Bst. b	Mit dem vorgeschlagenen Art. 29 TVV erwarten wir Probleme bezüglich der Kategorien:	b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und



	<p>Ein Tier kann in mehreren Kategorien gelebt haben – in welcher Kategorie soll dieses Tier dann rapportiert werden? Es wird in jedem Fall eine Überschneidung geben, so dass Tiere in mehreren Kategorien gezählt werden müssten. Hier sind zusätzliche Erläuterungen nötig. Um die Öffentlichkeit wirklich transparent zu informieren, müssen die Kategorien sehr klar sein und es darf nicht dazu kommen können, dass die Kategorien in unterschiedlichen Kantonen oder Institutionen unterschiedlich ausgelegt werden.</p> <p>Falls die Vorschläge für Art 29 TVV umgesetzt werden können, würden wir die Streichung der Passage "sowie deren weitere Bestimmung" zurücknehmen. Falls nicht, befürchten wir eine völlig unklare Situation, was zu berichten ist. Dies würde dann mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass der Großteil der Berichte "Form HC" inkorrekt ist, so dass am Ende die Öffentlichkeit nicht besser informiert, sondern völlig fehlinformiert wird. Gerade weil es sich hier um die weitere Bestimmung von Versuchstieren handelt, d.h. einem Thema mit großer Außenwirkung (Politik, Tierschutzverbände) ist eine korrekte und klare Regelung für die Berichte Form HC unabdingbar.</p>	<p>importierten Tiere sowie deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.</p>
--	--	---



Anhang 3 Tabelle 1	Es ist unklar, aufgrund von welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Änderung für Nager eingefügt wurde.	4 für alle Nager streichen.
--------------------	--	-----------------------------



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. a	Eine fixe Angabe von 7 Tage lässt sich in der Praxis schwer umzusetzen. Deshalb schlägt Interpharma 7-10 Tage vor, jedoch kann in der Verordnung oder im erläuternden Bericht hinzugefügt werden, dass der Grundsatz gilt, die Tiere so früh wie möglich zu markieren.	Es sollte eine Zeitspanne von 7-10 Tagen angegeben werden.
Art. 17 Abs. 2 Bst. e (neu)	2d) Je nach Versuch und Fragestellung könnten die Abbruchkriterien unterschiedlich sein, was bedeuten würden, dass für jede Tierversuchsbewilligung ein eigenes Form M benötigt wird und somit der bürokratische Aufwand erhöht wird.	
Art. 18 Abs. 2 Bst. cbis(neu)	Siehe Art 17	
Art. 29 Abs. 1 und 1bis (neu)	<p>Abs.1 d Ziffer 1. Diese Zahl wird bereits über die Berichte AC an das BLV eingereicht. Es macht daher wenig Sinn, diese Zahl nochmals durch die Leitenden der Versuchstierhaltung eingeben zu lassen. Es gäbe einen unverhältnismässigen Mehraufwand.</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3. Die Formulierung ist unklar. Welche Tiere sind hier gemeint? Alle Tiere, die ins Rehoming gehen, bei Nutztieren die Abgabe zum</p>	<p>Abs.1 d Ziffer 1 streichen</p> <p>Abs.1 d Ziffer 3 – Vorschlag zur Präzisierung: Anzahl an Dritte lebend abgegebene Tiere (Rehoming, Abgabe an andere</p>



	<p>Schlachten sowie Tiere, die in andere Versuchstierhaltungen für Zucht oder Versuche abgegeben werden? Dies sollte klarer formuliert werden.</p> <p>Abs. 1 d Ziffern 4, 5: Anzahl getöteter oder unerwartet verstorbener Tiere (Krankheit, Alter, Infantizid) sollte in der Statistik nicht separat betrachtet werden, da der Mehrwert an Information nicht klar ist.</p> <p>Abs. 1 d Ziffer 6. Dieser Punkt ist unklar und es ist nicht realistisch, dass die Leitenden einer Tierhaltung zu jedem Zeitpunkt wissen, wie die Tiere in ihrer Tierhaltung zukünftig verwendet werden sollen.</p> <p>Abs. 1^{bis}: Ein Vermischen von verschiedenen Jahren (1^{bis}) würde zu unübersichtlichen Zahlen führen; die Angaben sollten auf jeweils ein Kalenderjahr analog allen anderen Berichten dieses Bereichs limitiert werden. Da wir die Streichung von Abs. 1d Ziffer 6 vorschlagen, wäre somit auch Abs. 1^{bis} zu streichen.</p>	<p>Versuchstierhaltungen, lebende Abgabe für Schlachtung)</p> <p>Abs. 1 Ziffern 4+5 zusammenzufassen: Anzahl toter Tiere - Vorschlag: Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere, gezählt ab dem 10. Tag nach Geburt</p> <p>Bei aquatischen Arten Anzahl getöteter oder verstorbener Tiere ab dem Stadium der freien Futtermittelaufnahme</p> <p>Abs.1 d Ziffer 6 streichen</p> <p>Abs. 1^{bis} zu streichen</p>
--	---	---



II Anhang 1	f) Hier sollten weitere Methoden aufgeführt werden, z.B. Elektroporation	Korrektur: CRISPR
-------------	---	--------------------------



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)